Große Kreisstadt Ehingen (Donau) Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBI. S. 20), der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBI. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Ehingen (Donau) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach der Anlage zu dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.
- (2) Die Stadt Ehingen (Donau) kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Ehingen (Donau) zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Ehingen (Donau) mitzuteilen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,

- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildungen dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt Ehingen (Donau) ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden.
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der Unteren Verwaltungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde handelt, sind außerdem befreit:
 - 1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 - 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrtsund Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche

- Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 € erhoben werden.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollendeten Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ehingen (Donau) erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
 - g) Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 04. Februar 1965 in der Fassung vom 01. Juli 1981 und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ehingen (Donau), 14.12.2006

gez.: Krieger Oberbürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am 22.12.2006 Haupt- und Personalamt Bearbeiter: Frank Hohl

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 14.12.2006 (Gebührenverzeichnis)

<u>Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	bis 10.000 €
2.	Anträge	
2.1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 - volle Gebühr
2.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 - 1/2 der ⁄ollen Gebühr
3.	Versand von Akten, Statiken, Plänen u.ä., soweit nichts anderes bestimmt ist	10 - 30 €
4.	Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 5 gebührenfrei is und nichts anderes bestimmt ist	st 5 - 30 €
5.	Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	20 - 400 €
6.	Beglaubigung, Bestätigung	
6.1	einer Unterschrift, einer Handzeichens oder Siegels Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde Beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach averschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der füdie erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
6.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Abzugusw. mit der Urschrift	es 2,50 €
7.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung, soweit nichts anderes bestimmt ist	30 - 420 €
8.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien, Baulastenverzeichnis usw.	2,50 - 30 €

969.210

mindestens 120 €

120 - 5.000 €	Genehmigung wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	13.1.2
1 ‰ der Teil- baukosten, jedoch ndestens 100 €	Teilbaugenehmigung, wenn die Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	13.1.3
100 - 1.000 €	Teilbaugenehmigung wenn die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	13.1.4
½ der ursprünglichen igungsgebühr, och im Rahmen on 80 - 1.000 €	Genehmi jedo	13.1.5
1 ‰ der Bau- kostensumme, jedoch ndestens 120 €		13.1.6
120 - 5.000 €	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	13.1.7
2,5 ‰ der bbruchkosten, jedoch indestens 60 €		13.1.8
1 ‰ der Bau- kostensumme, jedoch ndestens 100 €	G	13.1.9
12€	Bauüberwachung (§ 66 LBO) jede weitere Abnahme je angefangene Viertelstunde	13.1.10

		969.210 Seite 09
13.1.11	Bauüberwachung (§ 66 LBO) für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins, je angefangene Viertelstunde	12€
13.1.12	Erlaubnis überwachungsbedürftiger Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung	5 ‰ der Errichtungskosten, jedoch mindestens 100 €
13.1.13	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlage und Einrichtungen	n 100 - 300 €
13.2	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
13.2.1	Verfahrensgebühr im Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
13.2.1.1	Eingangsbestätigung	50 €
13.2.1.2	Eingangsbestätigung mit fehlenden Unterlagen	75€
13.2.1.3	jedes weiter Schreiben	25€
13.2.2	Beratung im Kenntnisgabeverfahren Abrechnung je angefangene 15 Minuten. Beratungen bis 15 Minuten ergehen kostenfrei.	12€
13.2.3	Untersagung Baubeginn im KGV nach § 59 Abs. 4 LBO	100 - 500 €
13.2.4	Ablehnung Baubeginnuntersagung im KGV	100 - 300 €
13.2.5	Durchführung der Angrenzerbenachrichtigung	3 € pro Benachrichtigung mindestens jedoch 15 €
13.3	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	
13.3.1	von bauplanungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen Gebühr je Befreiung	100 - 5.000 €
13.3.2	von örtlichen Bauvorschriften und Festsetzungen Gebühr je Ausnahme, Abweichung	100 - 3.000 €
13.4	Weitere Leistung	

		969.210 Seite 10
13.4.1	Anordnung im Bauordnungsrecht	100 - 500 €
13.4.2	Bearbeitung der Baulasterklärung	100 - 250 €
13.4.3	Gebrauchsabnahmen Fliegender Bauten Zelte Preis je m² Zeltgrundfläche	0,10 €/m² Zeltgrundfläche mindestens jedoch 50 und max. 200 €
13.4.4	Sonstige Fliegende Bauten	
13.4.4.1	Gebühr für die erste Anlage, wenn nicht im zeitlichen Zusammenhang mit Zeltabnahme	30 €
13.4.4.2	Gebühr, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit Zeltabnah	nme 10€
13.4.4.3	Für Gebrauchsabnahmen (Ziff. 13.4.3 und 13.4.4) außerharegelmäßigen Dienstzeit erhört sich die Gebühr um einen Zuschlag von	alb der 100 %
13.4.5	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG) incl. 3 Planertigungen	1 ‰ des Gebäude- verkehrswertes
13.4.6	jede weitere Fertigung	20 €
13.4.7	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau (pro angefangene Viertelstunde)	12€
13.4.8	Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommensteuerges zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	etz Anhand bescheinigter Aufwendungen 2 ‰ jedoch im
		Rahmen 100 - 1.000 €
13.4.9	Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung	
13.4.9 13.4.10	Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung Wasserrechtliche Anordnung	1.000 €
		1.000 € 120 - 500 €

		969.210 Seite 11
13.4.13	Immissionsschutzrechtliche Anordnungen	100 - 500 €
13.4.14	Anschlussgenehmigung nach AbWS	45 €
13.4.15	Anschlussgenehmigung nach WVS	45 €
13.4.16	Anschlussgenehmigung nach AbWS + WVS in einer Entscheidung (können die Entscheidungen mir der Baugenehmigung verbunden werden, ergehen sie gebührenfrei!)	75€
13.4.17	Anordnungen im Rahmen der AbWS + WVS sowie im Rahmen der Überwachung von Kleinkläreinlagen und geschlossenen Gruben	30 € - 500 €
13.4.18	Vorkaufsrecht – Negativattest	20 €
	Übergansregelung Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung der Ziffern 13.1 bis 13.1.8, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt und Antragsunterlagen im Sinne der §§ 53 und 54 LBO vollständig sind, ist das bisher geltende Gebührenverzeichnis zum Landesgebührengesetz anzuwenden.	
	Baukosten Soweit die Gebühren nach den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 Ausgabe April 1981, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung z Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistung (Material- und Arbeitsleistung) auszugehen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf c Kosten entfallende Umsatzsteuer.	e
14.	Bestattungsrecht	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30€
14.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	30€

Auskünfte aus dem Melderegister

Erteilung einer einfachen Auskunft aus dem Melderegister

5€

15.

15.1

		969.210 Seite 12
15.2	Erteilung einer erweiterten Auskunft aus dem Melderegister je Person	10€
15.3	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung	5€
15.4	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	5 - 10 €
16.	Beschlagnahmte oder sichergestellte Sachen	
16.1	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge	
16.1.1	Verwaltungsaufwand	100 €
16.1.2	Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen auf städtischem Stellplatz pro Standtag	
16.1.2.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t	5€
16.1.2.2	für Fahrzeuge über 2,8 t Zu den Gebühren nach Nr. 17.1.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	10€
16.2	Beschlagnahme, Einziehung, Sicherstellung, Verwahrung, Vermittlung oder Verwertung von Sachen, auch Waffen oder Tiere)
16.2.1	Verwaltungsaufwand	20 - 200 €
16.2.2	Verwahrungsgebühr pro Monat	5 - 50 €
17.	Fundsachen	
17.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigen an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	ı
17.1.1	Fahrrad, Moped, Mofa	10€
17.1.2	Sonstiger Gegenstand	
17.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 50,00 €	3€
17.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 €	10€
17.1.2.3	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 €	20 - 60 €

		969.210 Seite 13
18.	Kampfhunde, sonstige gefährliche Hunde	
18.1	Überprüfung der Hundehaltung	20 - 240 €
18.2	Auflagen oder Ausnahmen nach PolVogH oder PolG	20 - 240 €
18.3	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	20 - 240 €
19.	Kirchenaustritt	
	Je Austrittserklärung	15 - 30 €
20.	Lohnsteuerkarten	
20.1	Ausstellung einer Ersatz- Lohnsteuerkarte	5€
21.	Polizeirecht	
21.1	Polizeiliche Umweltschutzverordnung	
21.1.1	Ausnahmen nach § 23 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern	20 - 240 €
21.1.2	Ortspolizeiliche Maßnahmen nach Abschnitt II bis Abschnitt V PolVO	20 - 240 €
21.2	Erteilung von Platzverweisen	20 - 240 €
21.3	Verfügungen und Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	20 - 600 €
21.4	Prüfung von polizeirechtlichen relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	20 - 300 €
21.4.1	Mit Besprechungs- und/oder Ortstermin	20 - 600 €
22.	Verkehrsflächen	
22.1	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG	20 - 240 €
22.2	Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 StrG	20 - 240 €
23.	Fischerei	

		969.210 Seite 14
23.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	20,45 €
23.2	Jugendfischereischein	
23.2.1	Erstmalige Ausstellung	15€
23.2.2	Verlängerung	15 €
23.3	Ausstellung eines Ersatz- Fischereischeins	20 €
23.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	10 €
24.	Gaststättenrecht	
24.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	100 - 1.200 €
24.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	100 - 1.200 €
24.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100 - 300 €
24.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	100 - 300 €
24.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	100 - 300 €
24.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Abs. 2 GastG)	20 - 140 €
24.7	Gestattung (§ 12 GastG)	20 - 140 €
24.8	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einen einzelnen Betrieb (§ 12 Satz 1 GastVO)	
24.8.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	10 - 60 €
24.8.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	100 - 600 €
24.8.3	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	100 - 300 €
24.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	40 - 200 €
24.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	40 - 300 €

		969.210 Seite 15
24.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätten (§§ 8 Satz 2,9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	40 - 300 €
25.	Gewerberecht	
25.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
25.1.1	Anmeldung	15 €
25.1.2	Abmeldung	10 €
25.1.3	Ummeldung	10 €
25.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	50 - 240 €
25.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	80 - 300 €
25.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	40 €
25.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100 - 300 €
25.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	100 - 1.200 €
25.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	100 - 300 €
25.8	Verhinderung der Betriebsfortsetzung (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	100 - 1.200 €
25.9	Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO)	100 - 1.200 €
25.10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	120 - 300 €
25.11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GEwO)	40 - 300 €
25.12	Erteilung einer Zweischrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	20 - 80 €
25.13	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 Gev	vO) 40 - 200 €
25.14	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	60 - 120 €

		969.210 Seite 16
25.15	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	60 - 120 €
25.16	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	100 - 300 €
25.17	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	100 - 300 €
25.18	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	10€
25.19	Handwerksrecht Amtshandlungen nach der Handwerksordnung, insbesondere nach § 16 HWO	100 - 600 €
26.	Jugendschutz	
26.1	Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JugendschutzG)	100 - 300 €
26.2	Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. i. V. m. Abs. 3 Jugendschutz)	25 - 120 € 1
26.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 Jugendschutzge	25 - 120 € setz)
26.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendlichen durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	25 - 120 €
27.	Ladenschlussgesetz	
27.1	Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen nach den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes	100 - 1.200 €
28.	Namensänderung	
28.1	Änderung oder Feststellung eines Vornamens	200 €
28.2	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	250 €
29.	Sonn- und Feiertagsgesetz	
29.1	Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen	50 - 600 €

Große Kreisstadt Ehingen (Donau) Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25. Januar 2007

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBI. S. 20), der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBI. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Großen Kreisstadt Ehingen (Donau) am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Große Kreisstadt Ehingen als erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehingen, Griesingen, Oberdischingen und Öpfingen erhebt für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom14. Dezember 2006 der Großen Kreisstadt Ehingen (Donau), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 7 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Großen Kreisstadt Ehingen vom 14. Dezember 2006.

§ 2 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Ehingen (Donau), 25. Januar 2007

Krieger Oberbürgermeister